

## BOSNIEN UND HERZEGOWINA



Agentur für die Entwicklung der Hochschulbildung und der Qualitätssicherung in  
Bosnien und Herzegowina  
Banja Luka

Nummer: 05-33-1-182-4/25

Datum: 16.06.2025

### AN REPUBLIK SERBIEN

Universität „Wirtschaftsakademie“ Brcko Distrikt von Bosnien und Herzegowina

Petra Kocica 6, 76100 Brcko Distrikt

z. Hd. Rektor prof. dr. Zeljko Petric

**Betreff: „Ersuchen um rechtliche Stellungnahme“ - Antwort, wird zugestellt**

Ihr Aktenzeichen, Nr. 10-03-187/25 vom 04.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben, durch das Sie von der Agentur für Entwicklung der Hochschulbildung und der Qualitätssicherung in Bosnien und Herzegowina (nachstehend „Agentur“ genannt) eine Stellungnahme hinsichtlich der Anerkennung und Beurteilung der Gültigkeit der von der Hochschuleinrichtung Universität „Wirtschaftsakademie“ in Brcko Distrikt ausgestellten Diplome verlangen, teilen wir Ihnen hiermit wie folgt mit.

In Übereinstimmung mit den Zuständigkeiten, die aus dem Rahmengesetz über die Hochschulbildung in Bosnien und Herzegowina („Amtsblatt von Bosnien und Herzegowina“, Nr.: 59/07 und 59/09 - im weiteren Text: Rahmengesetz) hervorgehen, besitzt die Agentur keine Zuständigkeiten betreffend die Anerkennung bzw. Beurteilung der Gültigkeit der von der Hochschuleinrichtung Universität „Wirtschaftsakademie“ in Brcko Distrikt ausgestellten Diplome, unabhängig davon, ob die Einrichtung akkreditiert oder nicht akkreditiert ist.

Unter Berücksichtigung Ihrer Anfrage, die sich auf die Rechtswirkung des Bescheides über die Eintragung in das Register der Hochschuleinrichtungen Nr.: UP-I-37-000031/23, Aktenzeichen: 07-1246ZB-001/23 vom 13.02.2023 bezieht, den sie diesem Schreiben beigelegt haben, teilen wir Ihnen mit, dass die Agentur in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Rahmengesetzes für die Führung eines Staatsregisters akkreditierter Hoshulen in Bosnien und Herzegowina zuständig ist. In dieses Staatsregister sind nur diejenigen Akkreditierungsbescheide einzutragen, die nach vorher durchgeführtem Akkreditierungsverfahren erlassen wurden. **Hinsichtlich Ihrer Frage betreffend die Rechtswirksamkeit des hier genannten Bescheides sind wir der Meinung, dass Rechte und Pflichten für alle in das Register der zuständigen Bildungsbehörde eingetragenen Hochschulen gleich sind, im hiesigen Fall, in das Register der Bildungsabteilung in Brcko Distrikt, Bosnien und Herzegowina.**

Auf Grund der mir durch das Amtsgericht  
in Brcko Distrikt erteilten Ermächtigung  
bescheinige ich die Richtigkeit und die  
Vollständigkeit der vorstehenden  
Übersetzung.

Brčko, 20.06.2025



Da es sich bei dem hier genannten Bescheid um eine Akte handelt, die von einer Bildungsbehörde erlassen wurde, welche auch für die Eintragung in das zuständige Bildungsregister zuständig ist, teilen wir Ihnen mit, dass Sie sich bis zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Eintragung der gegenständlichen Hochschuleinrichtung in das Staatsregister der akkreditierten Hochschulen in Bosnien und Herzegowina für alle Fragen bezugnehmend auf die Gesetzmäßigkeit, die Durchführung der Hochschulbildung, und andere Informationen aus dem Register der zuständigen Bildungsbehörde an die zuständige Bildungsabteilung in Brcko Distrikt von Bosnien und Herzegowina wenden können.

Hochachtungsvoll,

Direktor, prof. dr. Enes Hasic,  
eigenh. Unterschrift „unleserlich“

**[Rundsiegel der Agentur für  
Entwicklung der Hochschulbildung und der Qualitätssicherung in Bosnien und Herzegowina  
Banja Luka]**

Zustellung an:

- den Antragsteller
  - Sektor 5
  - Archiv
- 

Auf Grund der mir durch das Amtsgericht  
in Brcko Distrikt erteilten Ermächtigung  
bescheinige ich die Richtigkeit und die  
Vollständigkeit der vorstehenden  
Übersetzung.

Brčko, 20.06.2025.

